



### **Ausnahmen von den Fahrverboten in der Umweltzone Köln**

Der Luftreinhalte-/ Aktionsplan sieht in der Umweltzone ein ganzjähriges Fahrverbot für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 nach der Kennzeichenverordnung (35. BImSchVO) vor. Ausnahmen sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der 35. BImSchVO möglich:

„Die zuständige Behörden, in unaufschiebbaren Fällen auch die Polizei, kann den Verkehr mit nicht nach § 3 gekennzeichneten Fahrzeugen zu und von bestimmten Einrichtungen zulassen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen notwendig ist, oder überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern, insbesondere wenn Produktions- und Fertigungsprozesse auf andere Weise nicht aufrecht erhalten werden können.“

#### **I.**

### **1. Allgemeine Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen**

- 1.1. Ausnahmegenehmigungen kommen nur in Betracht, wenn
  - die Nachrüstung des Fahrzeugs in einen Zustand, der zur Berechtigung der Ausstellung einer Plakette gemäß Kennzeichenverordnung führt, technisch nicht möglich ist (Nachrüstung wird aktuell nicht angeboten oder ist im erforderlichen Zeitfenster nicht möglich)
  - oder zum Austausch eines Altfahrzeugs ein für die Umweltzone zugelassenes Neufahrzeug verbindlich bestellt aber noch nicht geliefert wurde, sofern die Auslieferungsverzögerung auf Lieferengpässen des Fahrzeuglieferanten beruht und
  - die besonderen Voraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.
- 1.2. Ausnahmegenehmigungen werden befristet auf maximal ein Jahr erteilt. Bei einer Verlängerung sind die allgemeinen und die besonderen Voraussetzungen erneut zu überprüfen.
- 1.3. Eine weitere Ausnahmegenehmigung (Verlängerung gemäß 1.2) ist grundsätzlich für Standardfahrzeuge nur möglich, die gerechnet vom Tag der Erstzulassung nicht älter als 12 Jahre sind.

### **2. Besondere Voraussetzungen**

Nach Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden für

- 2.1. Anwohner sowie Gewerbebetriebe mit Firmensitz in der Umweltzone (Quellverkehr)
- 2.2. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, insbesondere die Belieferung
  1. des Lebensmitteleinzelhandels
  2. von Apotheken
  3. von Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen
  4. von Wochenmärkten
- 2.3. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen, insbesondere Fahrten
  1. zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen
  2. zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden
  3. für soziale und pflegerische Hilfsdienste
- 2.4. Fahrten zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen, insbesondere für
  1. notwendige regelmäßige Arztbesuche (z.B. Dialysepatienten u.ä.)
  2. Schichtdienstleistende, die nicht auf den ÖV oder das Fahrrad ausweichen können
  3. die Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen wie z.B.
    - die Belieferung und Entsorgung von Baustellen
    - die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inklusive Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen.
  4. Einzelfahrten aus speziellen Anlässen wie z.B.
    - Schwertransporte
    - Veranstaltungen
    - die Überführung von Fahrzeugen mit Kurzzeitkennzeichen
    - Reisebusse
    - Spezialfahrzeuge der Medienbranche
- 2.5. Fahrten, die als Einzelfall die Voraussetzungen 2.1. bis 2.4. erfüllen sowie für Fahrten zur Versorgung von Sondermärkten und besonderen Veranstaltungen und für Fahrten mit Reisebussen (Tagesgenehmigungen). Dies gilt unbeachtlich der Regelung in I.1.1).
- 2.6. In besonders begründeten Härtefällen, wie z. B. besonderen sozialen Härtefällen oder für Fahrten von Gewerbetreibenden, die durch ein Fahrverbot in ihrer Existenz bedroht würden, wenn dies durch eine sachverständige Bestätigung (z.B. Gutachten eines Wirtschaftsprüfers, Bestätigung der IHK und HWK oder ähnlicher Einrichtungen) nachgewiesen werden kann. Dies gilt unbeachtlich der Regelung in I.1.1).
- 2.7. Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Ergänzung der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV gelten Fahrzeuge mit Oldtimerstatus („H“ und „07“ Kennzeichen) unbeachtlich der Regelung in I.1.1 als Ausnahme.

## II.

### **Zulässige Fahrzeuge / Fahrtzwecke ohne Ausnahmegenehmigung**

Nach Anhang 3 zur Kennzeichnungsverordnung fallen die folgenden Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 nicht unter das Fahrverbot und bedürfen auch keiner Ausnahmegenehmigung:

1. Mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge
5. Krankenwagen, Artzswagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung,
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können,
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten der Nordatlantikkpakte, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt.
10. Oldtimer-Fahrzeuge nach Inkrafttreten einer entsprechenden Ergänzung der Kennzeichnungsverordnung. Der unter Punkt 7 aufgeführte § 35 der StVO umfasst im Wesentlichen die Sonderrechte für die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, den Katastrophenschutz, die Polizei und den Zolldienst, für Fahrzeuge des Rettungsdienstes und auch Messfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. Sonderrechte genießen auch Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen und die durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind.

## III.

### **Übergangsregelungen:**

#### **Bis zum 31. Dezember 2010**

werden von den Verkehrsverboten in der Umweltzone Köln alle Kraftfahrzeuge befreit, die über einen Parkausweis für Handwerks- und Gewerbebetriebe im Sinne des Runderlasses III B-3-78-12/2 des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 16. April 2007 verfügen (sog. Handwerkerparkausweis).

Innerhalb der Umweltzone erfolgt der Nachweis der Berechtigung des Handwerker- bzw. Gewerbeparkens durch deutlich sichtbares Auslegen des Parkausweises für Handwerks- und Gewerbebetriebe hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges (Sichtbarkeitsprinzip).

Köln, den 30. März 2009